

STATUTEN

Förderverein Huskyerlebnis

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen **Förderverein Huskyerlebnis** besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist gemeinnützig sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 –Sitz

Der Sitz des Vereins ist am Hauptsitz der Huskystuff GmbH

Artikel 3 – Zweck

Der Zweck des Vereins ist, folgenden Personengruppen mit beschränktem Budget Erlebnisse bei Huskystuff zu ermöglichen:

- Kinder
- Familien
- Menschen mit Beeinträchtigung
- Menschen in Lebenskrisen
- Institutionen

Artikel 4 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen und Vermächtnisse
- Erträge aus der Vereinsaktivität und eigenen Veranstaltungen

Verwaltungs- und Betriebskosten des Fördervereins werden aus dem Vereinsvermögen bezahlt.

Gesuche um Ausschüttung der Mittel müssen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Beitritt erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod resp. Auflösung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahrs.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln und /oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Artikel 7 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch einen Brief oder eine Mail unter Angabe der Traktanden.

Traktandenanträge von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand einzureichen.

An der Vereinsversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Kontrollberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle werden auf ein Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder wählen die Höhe ihrer jährlichen Beiträge selbst. Die Mitgliederbeiträge betragen jedoch mindestens CHF 50.-.

Artikel 8 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 4 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er wählt seinen Präsidenten und bestimmt die Zeichnungsberechtigungen seiner Mitglieder.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere entscheidet er über die Ausschüttung von Mitteln gemäss Vereinszweck. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Eine Vorstandssitzung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall elektronisch und unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übermittelt werden.

Artikel 9 – Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem von der Vereinsversammlung gewählten Revisor.

Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 10 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf gemeinnützige Organisationen mit ähnlichem Zweck über. Über die genaue Verwendung entscheidet der letztgewählte Vorstand.

Artikel 12 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 13 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder auf elektronischem Weg.

Alt St. Johann, 18. Mai 2026

Genehmigt an der Gründungsversammlung

Die Gründungspräsidentin

Aktuar

Christine Kobler

Michael Kobler